



**OTIF/RID/RC/2015/9**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/9)

29. Dezember 2014

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 23. bis 27. März 2015)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe**

#### **Antrag der Schweiz**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

#### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Verpackungen für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A müssen einer zugelassenen Bauart entsprechen. Ein Widerspruch zu diesem Grundsatz ist in Unterabschnitt 4.1.8.2 enthalten.

Während Verpackungen für die Beförderung von UN 3373 (Biologischer Stoff, Kategorie B) nicht einer zugelassenen Bauart entsprechen müssen, wird dies für Verpackungen für die Beförderung von UN 3291 (Klinischer/Medizinischer Abfall) gefordert.

#### ***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Unterabschnitts 4.1.8.2.

Diskussion der für die Beförderung von UN 3373 und UN 3291 geltenden Vorschriften.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** OTIF/RID/RC/2014/28 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/28  
informelle Dokumente INF.15, INF.33 und INF.48 der  
Gemeinsamen Tagung im September 2014

## I. Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2014 hat die Schweiz das Thema der Vorschriften für Verpackungen, die für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe (UN-Nummern 2814, 2900, 3373 und 3291) verwendet werden, angesprochen und auf einem möglichen Fehler in Unterabschnitt 4.1.8.2 hingewiesen. Die Gemeinsame Tagung hat festgestellt, dass der Text des RID/ADR von dem der UN-Modellvorschriften abweicht, und empfohlen, den Ursprung des Textes im RID/ADR zu prüfen (OTIF/RID/RC/2014/28 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/28 und OTIF/RID/RC/2014-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134 Absatz 47).
2. Nach verschiedenen Untersuchungen und Diskussionen der informellen Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" (informelles Dokument INF.15 der Gemeinsamen Tagung im September 2014) hat die Schweiz der Gemeinsamen Tagung im September 2014 die informellen Dokumente INF.33 und INF.48 unterbreitet. Diese Dokumente konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden.
3. Im vorliegenden Dokument liefert die Schweiz zusätzliche Informationen und unterbreitet einen offiziellen Antrag zur Änderung des Unterabschnittes 4.1.8.2 in Bezug auf Stoffe der Kategorie A. Die Schweiz möchte die Gemeinsame Tagung auch darum bitten, ihre Meinung zu den Vorschriften für die Beförderung von Stoffen der Kategorie B und klinischen/medizinischen Abfällen zu äußern.

## II. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A

4. Gemäß Verpackungsanweisung P 620 müssen ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN 2814 und UN 2900) in zugelassenen Verpackungen verpackt sein, die den Vorschriften des Kapitels 6.3 entsprechen. Darüber hinaus gelten die besonderen Vorschriften für das Verpacken des Abschnitts 4.1.8.
5. Während das Kapitel 6.3 in klarer Weise Verpackungen fordert, die einer zugelassenen Bauart entsprechen (UN-zugelassene Verpackungen), scheint der Unterabschnitt 4.1.8.2 nicht klar zu sein. Der erste Satz lautet: "Die Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und die allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 bis 4.1.1.17, ausgenommen Unterabschnitte 4.1.1.3, 4.1.1.9 bis 4.1.1.12 und 4.1.1.15, gelten für Versandstücke mit ansteckungsgefährlichen Stoffen." Dies ist ziemlich verwirrend, da die ausgenommenen Absätze 4.1.1.3 und 4.1.1.9 die Übereinstimmung der Verpackungen mit einer Bauart behandeln.
6. Der bestehende Unterabschnitt 4.1.8.2 wurde in das RID/ADR 2003 nach einer Änderung der Vorschriften für ansteckungsgefährliche Stoffe in der 12. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften aufgenommen. Wegen der Annahme des informellen Dokuments INF.45 (siehe OTIF/RID/GT-III/2002-A – TRANS/WP.15/AC.1/88 Absätze 35 bis 45 und Anlage 1) unterschied sich der von der Gemeinsamen Tagung im März 2002 für das RID/ADR angenommene Text jedoch von dem der UN-Modellvorschriften.
7. Das informelle Dokument INF.45 wurde formuliert, um ein Problem bezüglich der Gefäße der Klasse 2 zu lösen. Die Schweiz ist der Meinung, dass dieses informelle Dokument ohne Berücksichtigung einer Änderung des Unterabschnitts 4.1.8.2 entworfen wurde, die zuvor von der Gemeinsamen Tagung im September 2001 (OTIF/RID/GT-III/2001-B/Add.2 – TRANS/WP.15/AC.1/86/Add.2) angenommen wurde. Aus diesem Grund schlägt die Schweiz vor, die

se Unstimmigkeit zu korrigieren und den Unterabschnitt 4.1.8.2 des RID/ADR an den Text der UN-Modellvorschriften anzupassen.

## Antrag

8. Der erste Satz des Unterabschnitts 4.1.8.2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und die allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 bis 4.1.1.17, ausgenommen Unterabschnitte ~~4.1.1.3, 4.1.1.9~~ **4.1.1.10** bis 4.1.1.12 und 4.1.1.15, gelten für Versandstücke mit ansteckungsgefährlichen Stoffen."

## III. Biologische Stoffe, Kategorie B und klinische/medizinische Abfälle

9. Biologische Stoffe der Kategorie B (UN 3373) müssen gemäß Verpackungsanweisung P 650 verpackt sein, die Folgendes fordert:

- die Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen,
- das vollständige Versandstück muss in der Lage sein, die Fallprüfung des Unterabschnitts 6.3.5.3 erfolgreich zu bestehen, und
- das Anbringen einer besonderen Kennzeichnung auf dem Versandstück.

Diese Verpackungsanweisung fordert weder die Verwendung UN-zugelassener Verpackungen noch die Anwendung der übrigen Vorschriften des RID/ADR.

10. Umgekehrt müssen klinische und medizinische Abfälle (UN 3291) in UN-zugelassenen Verpackungen gemäß Verpackungsanweisungen P 621, IBC 620 und LP 621 verpackt werden oder, wenn sie in loser Schüttung befördert werden, in UN-zugelassenen Kunststoffsäcken gemäß Absatz 7.3.2.6.2 enthalten sein. Es gelten die übrigen Vorschriften des RID/ADR.

11. Nach Meinung der Schweiz sollten in den Vorschriften für UN 3373 und UN 3291 keine Unterschiede bestehen. Die Schweiz ist der Meinung, dass die UN-Nummern 3373 und 3291 ähnliche Gefahreigenschaften aufweisen. Sie enthalten in vielen Fällen dasselbe Material, so dass auch dieselben Beförderungsbedingungen erwartet werden können.

## Diskussion

12. Angesichts der im März 2014 und in der Arbeitsgruppe "Beförderung lebender Tiere" zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Meinungen, bittet die Schweiz die Gemeinsame Tagung um Beantwortung folgender Fragen:

- Gibt es eine Begründung, warum für klinische und medizinische Abfälle eine Beförderung in UN-zugelassenen Verpackungen gefordert wird, während dies für biologische Stoffe der Kategorie B (UN 3373) nicht vorgeschrieben wird?
- Sollten die bestehenden Vorschriften geändert werden? Sollten beispielsweise UN-zugelassene Verpackungen nur für Stoffe der Kategorie A (UN 2814 und UN 2900) gefordert werden?

13. Wenn die Gemeinsame Tagung der Meinung ist, dass eine Notwendigkeit für die Änderung der derzeitigen Vorschriften besteht, sollte die Angelegenheit dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden.

---